

Richtlinien für die Förderung des Sports in der Stadt Dülmen (Sportförderungs-Richtlinien) vom 14.12.2006

Gliederung

1. Zielsetzung städtischer Sportförderung
2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
3. Empfänger der Förderung
4. Sportförderung durch sportförderliche Bereitstellung
 - 4.1 städtischer Flächen
 - 4.2 städtischer Turn- und Sporthallen
5. Sportförderung durch Gewährung von Zuschüssen
 - 5.1 für die Unterhaltung der vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen
 - 5.2 für bauliche Maßnahmen an den vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen
 - 5.3 für die Pflege der vereinseigenen und übertragenen Sportplätze
 - 5.4 für die Beschaffung von vereinseigenen Sportgeräten
 - 5.5 für die Förderung des Vereinsbetriebes
 - 5.6 für Veranstaltungen
 - 5.7 für die Förderung des Leistungssports
6. Inkrafttreten

1. Zielsetzung städtischer Sportförderung

- 1.1 Die Stadt Dülmen erkennt die besondere gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion des Sports in seinen vielfältigen Ausprägungen wie Schulsport, Vereinssport, Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport an. Alle diese Formen haben ihre spezifische Bedeutung und ergänzen sich gegenseitig.
- 1.2 Generelles Ziel der Stadt Dülmen ist es, die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung der lokalen Sportorganisationen unter dem Dachverband des Stadtsportrings Dülmen e.V. weiter zu unterstützen und zu fördern.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Maßnahmen werden gefördert, wenn sie als förderungswürdig anerkannt sind. Die Neuaufnahme zusätzlicher Sportanlagen in die städtische Sportförderung gem. Ziff. 4 und 5 dieser Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des sportpolitischen Bedarfs unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen der Dülmener Sportlandschaft.
Die Entscheidung trifft der Sportausschuss nach Beteiligung des Stadtsportrings Dülmen e.V.
- 2.2 Eine Förderung ist in dem Maße möglich, wie alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und eine angemessene Eigenleistung erbracht wird.
- 2.3 Eine Förderung von Sportanlagen / -geräten erfolgt, sofern der Empfänger der Zuwendung eine kostenlose Mitnutzung für städtische Zwecke zusichert.
- 2.4 Sportförderungsmittel werden auf schriftlichen Antrag bewilligt. Für begonnene Maßnahmen werden Zuschüsse nicht gewährt.
Genehmigungen zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind möglich, wenn die Maßnahme grundsätzlich förderungswürdig ist. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich kein Anspruch auf Zuschussgewährung her.
- 2.5 Über die Zuschussanträge entscheidet im Rahmen der für Zwecke der Sportförderung bereitgestellten städtischen Haushaltsmittel der Bereich Sportförderung nach Beteiligung des Stadtsportrings Dülmen e.V. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.6 Die Auszahlung der Sportförderungsmittel erfolgt auf der Grundlage prüffähiger Abrechnungsunterlagen / Schlussrechnungen.
- 2.7 Die ausgezahlten Sportförderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn die Gelder nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen.

3. Empfänger der Förderung

Empfänger der Sportförderung sind folgende Sportorganisationen:

- Stadtsportring Dülmen e.V.
- Gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die ihren Sitz in Dülmen haben und dem Stadtsportring Dülmen e.V. angehören.
- In besonders begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit dem Stadtsportring auch sportliche Institutionen, die ihren Sitz nicht in Dülmen haben, allerdings von der geplanten Maßnahme die sportlichen Interessen der Stadt Dülmen oder einzelner Sportvereine aus Dülmen berührt werden.

4. Sportförderung durch sportförderliche Bereitstellung

4.1 städtischer Flächen

Für die Dauer der sportförderlichen Nutzung stellt die Stadt den Sportvereinen Flächen für die vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen zu sportförderlichen Konditionen zur Verfügung.

Näheres regeln die mit den Sportvereinen geschlossenen Erbpacht-, Pacht- bzw. Mietverträge.

4.2 städtischer Turn- und Sporthallen

Außerhalb der schulischen Bedarfszeiten stellt die Stadt den Dülmener Sportorganisationen die städtischen Turn- und Sporthallen zu sportförderlichen Konditionen zur Verfügung.

Über die Höhe des Sportförderungsanteils an den für die außerschulische sportliche Nutzung entstehenden Kosten entscheidet der Sportausschuss.

5. Sportförderung durch Gewährung von Zuschüssen

5.1 für die Unterhaltung der vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen

Für die Unterhaltung der vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen werden den Sportvereinen Fördergelder durch die Stadt Dülmen zur Verfügung gestellt.

Die Förderung erfolgt im Wege der Übertragung an den Stadtsportring Dülmen e.V. Dieser gewährt die Zuschüsse im Namen der Stadt Dülmen an die Sportvereine nach Maßgabe der allgemeinen Förderbestimmungen gem. Ziff. 2 dieser Richtlinien auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs unter besonde-

rer Gewichtung der Vereinsstrukturen und -belastungen (pauschales Punktesystem).

Der Kriterienkatalog wird nach Beteiligung des Stadtsportrings Dülmen e.V. durch den Sportausschuss beschlossen.

5.2 **für bauliche Maßnahmen an den vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen**

Die Stadt Dülmen unterstützt den Bau, die Einrichtung sowie die Instandsetzung der vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen.

Die Förderung beträgt bis zu 50 v.H. der nach Abzug aller anderen Zuschüsse verbleibenden Fremdkosten.

5.3 **für die Pflege der vereinseigenen und übertragenen Sportplätze**

Für die Pflege der vereinseigenen und übertragenen Sportplätze (Großspielfelder) werden den Sportvereinen jährliche Budgets auf der Grundlage definierter Leistungsbeschreibungen bereitgestellt.

Die Sportvereine können im Rahmen dieser Budgets den Leistungsumfang selbst disponieren.

5.4 **für die Beschaffung von vereinseigenen Sportgeräten**

Die Stadt Dülmen unterstützt die Beschaffung von vereinseigenen Sportgeräten.

Die Förderung beträgt bis zu 50 v.H. der nach Abzug aller anderen Zuschüsse verbleibenden Fremdkosten.

5.5 **für die Förderung des Vereinsbetriebes**

Für den Vereinsbetrieb und die sportliche Entwicklung, insbesondere für den Trainings- und Übungsbetrieb, werden den Sportvereinen Fördergelder durch die Stadt Dülmen zur Verfügung gestellt.

Die Förderung erfolgt im Wege der Übertragung an den Stadtsportring Dülmen e.V. Dieser gewährt die Zuschüsse im Namen der Stadt Dülmen an die Sportvereine nach Maßgabe der allgemeinen Förderbestimmungen gem. Ziff. 2 dieser Richtlinien auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs unter besonderer Gewichtung der sportlichen Aktivitäten, Vereins- und Jugendarbeit, ggf. auch in Anlehnung an die Strukturen des Landessportbundes zur Förderung der Übungsleitertätigkeiten in den Sportvereinen.

Der Kriterienkatalog wird nach Beteiligung des Stadtsportrings Dülmen e.V. durch den Sportausschuss beschlossen.

5.6 **für Veranstaltungen**

Die Stadt Dülmen zahlt für örtliche Sportveranstaltungen in Trägerschaft der lokalen Sportorganisationen angemessene Zuschüsse.

5.7 **für die Förderung des Leistungssports**

Die Stadt Dülmen gewährt für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften angemessene Fahrtkostenzuschüsse.

6. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17. März 1994 außer Kraft.